

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
(Zl. WST1-U-828/123-2024)

Gemäß § 17 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Schildberg“ wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, und vom 28. Jänner 2021, WST1-U-828/076-2021, letzterer idF des Erkenntnis des BVwG vom 21. Oktober 2021, W109 2237596-1/93E und W109 2240107-1/14E, nach den Rechtsbestimmungen des UVP-G 2000 genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Schildberg“ und der im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 04. März 2024, Zl. WST1-U-828/123-2024, abgeschlossen. Dabei wurde nach Maßgabe der in einem rechtens nachträglich genehmigten Konsensabweichungen die ordnungsgemäße Ausführung des bezeichneten Vorhabens festgestellt.

Unter Hinweis darauf liegt eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden St. Pölten, Böheimkirchen und Herzogenburg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden in den nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme auf. Währenddessen ist diese Kundmachung zudem auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g